

SATZUNG

DER WASSERWERKSGENOSSENSCHAFT GLOBASNITZ

Gemeinde Globasnitz

Bezirk Völkermarkt



§ 1

Name und Sitz der Wasserwerksgenossenschaft

Die WASSERWERKSGENOSSENSCHAFT GLOBANITZ hat ihren Sitz in 9142 Globasnitz.

Der Schlüssel zur Ermittlung der Stimmen und Anteile bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung. Jedes Mitglied hat pro aufrechtem Anschlusswert (Anteil) eine Stimme.

§ 2

Zweck und Umfang der Wasserwerksgenossenschaft

Zweck der Wasserwerksgenossenschaft ist die Versorgung des Einzugsbereiches der Wasserwerksgenossenschaft mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Diesem Zweck dienen die Benützung, Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen mit allen Baulichkeiten und Einrichtungen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer der im Verzeichnis der Mitglieder ausgewiesenen Grundstücke und Anwesen. Als Mitglieder kommen Eigentümer von Liegenschaften in Betracht, die sich im Bereich der Gemeinde Globasnitz befinden. Die Ausübung des Stimmrechts bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes oder Anwesens ist zwischen den Miteigentümern zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf:

- a) Benützung der Genossenschaftsanlagen;
- b) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung gemäß dieser Satzung;
- c) Ersatz der Auslagen für alle im Auftrag der Wasserwerksgenossenschaft vollbrachten Leistungen;

2. Die Mitglieder haben

- a) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses nachzukommen und die vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
- b) eine Wahl in den Ausschuss anzunehmen und die hieraus erwachsenen Verpflichtungen gegen Ersatz der Barauslagen zu erfüllen;
- c) jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Widmung ihrer in die Wasserwerksgenossenschaft einbezogenen Anlagen dem Ausschuss anzuzeigen;

- d) die Richtlinien für den Wasserbezug einzuhalten.
 - e) die Verpflichtung, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften durch Organe der Wasserwerksgenossenschaft oder von dieser ermächtigten Personen zur Besichtigung und Erhaltung der Genossenschaftsanlagen nach vorhergehender Terminabsprache zu dulden;
3. Den Mitgliedern ist es untersagt,
- a) Wasser aus einer eigenen Wasserversorgungsleitung mit der Wasserversorgungsanlage der Wasserwerksgenossenschaft in Verbindung zu bringen;
 - b) ohne Zustimmung der Wasserwerksgenossenschaft neue Parzellen bzw. Liegenschaften eigenmächtig und ohne Entrichtung einer Anschluss- bzw. Erschließungsgebühr mit einer Wasserversorgung aus dem Wasserleitungsnetz der Wasserwerksgenossenschaft zu erschließen;
 - c) Versorgungsleitungen, welche sich im Eigentum der Wasserwerksgenossenschaft befinden zu überbauen; Eine Verlegung von Versorgungsleitungen ist im Einvernehmen mit der Wasserwerksgenossenschaft zulässig, hat aber auf Kosten des Mitgliedes zu erfolgen.

§4

Organe der Wasserwerksgenossenschaft

Die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Obmann bzw. seine Stellvertreter im Vertretungsfall sind Organe der Wasserwerksgenossenschaft.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor Durchführung durch Verständigung aller Mitglieder mittels persönlicher Anschreiben oder durch Verlautbarung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Globasnitz vom Obmann einberufen. Die Einberufung muss wenigstens alle zwei Jahre zur Beschlussfassung über den Voranschlag für die folgenden zwei Jahre sowie zur Rechnungslegung über die vergangenen zwei Jahre erfolgen. Der Voranschlag kann über maximal drei Jahre im Voraus beschlossen werden. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Ausschusses oder wenn dies Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Anteile (Gesamtstimmen) es verlangen oder wenn der Obmann es für nötig hält.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Ausschussmitglieder (Ersatzmänner) und die Rechnungsprüfer und bestellt einen Schiedsmann zur Schlichtung von Streitfällen (§ 18);
 - b) erlässt nähere Weisungen an den Ausschuss bezüglich der ihm satzungsmäßig zustehenden Angelegenheiten;
 - c) beschließt über die Ausführung der Genossenschaftsanlagen sowie über allfällige Abänderung des Bauentwurfes;
 - d) beschließt über die Ausführung von Genossenschaftsarbeiten in Eigenregie oder im Anbotswege;
 - e) beschließt über die Baukostenaufbringung und die Aufnahme von

- Darlehen;
- f) bestimmt über den Maßstab für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder und beschließt allfällige Änderungen dieses Schlüssels;
 - g) genehmigt den Rechnungsabschluss für die vergangenen und den Vorschlag für die folgenden Jahre;
 - h) beschließt über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Liegenschaften und Anlagen;
 - i) beschließt Satzungsänderungen und
 - j) beschließt die Auflösung der Wasserwerksgenossenschaft.

§6

Stimmenermittlung / Stimmrechtsausübung

1. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung steht dem Liegenschaftseigentümer pro bezahlten und aufrechten Anschluss **eine** Stimme zu. Nutzungsberechtigte dürfen nur dann an der Mitgliederversammlung und Abstimmung teilnehmen, wenn der (die) Liegenschaftseigentümer mit schriftlicher Erklärung sein (ihr) Stimmrecht abgetreten hat(haben).
2. In der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder stimmberechtigt; sie können persönlich oder durch einen eigenberechtigten schriftlich bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Für nicht eigenberechtigte Mitglieder stimmen ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre zuständigen Organe.
3. Jede gemäß § 5 Z. 1 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Fünftel aller Stimmen vertreten sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine halbe Stunde später eine mit der gleichen Tagesordnung abgehaltene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann oder wenn dieser abwesend ist, sein Stellvertreter den Ausschlag. Mitglieder, die sich bei Abstimmungen der Stimme enthalten, werden beim Tagesordnungspunkt wie nicht anwesend gewertet. Für die Abstimmung bezüglich gemeinschaftlicher Anteile (mehrere Eigentümer an einer Liegenschaft) gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Anteilsberechtigten, bei Stimmengleichheit ist die Zustimmung nicht gegeben.
5. Änderungen der Satzung bzgl. Zweck oder des Maßstabes für die Kostenaufteilung und des Stimmrechts, weiters die Auflösung der Wasserwerksgenossenschaft können gültig nur mit 67% der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden oder bei Beschlussfassung im Umlaufwege 67% aller Stimmen beschlossen werden; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde.
6. Der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde ist jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder unter Anführung der Änderung, unaufgefordert vorzulegen.

7. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dabei sind die Abstimmungsverhältnisse, insbesondere bei gemeinschaftlichen Anteilsrechten in nachvollziehbarer Weise festzuhalten. Wortmeldungen sind nur über Antrag zu protokollieren.

§7

Wahl des Ausschusses und des Obmannes

1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss, der aus **zwanzig** Mitgliedern und **fünf** Ersatzmitgliedern besteht, auf die Dauer von **s e c h s** Jahren.
2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von **sechs** Jahren den Obmann und zwei Stellvertreter sowie den Kassier und Schriftführer und bilden diese den Vorstand des Ausschusses mit der dazugehörigen Zeichnungsberechtigung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller Ausschussmitglieder auf sich vereinigt, dabei erfolgt die Abstimmung nach Köpfen. Ergibt die Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.
3. Jedes Mitglied muss die Wahl annehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen. Ein Ausscheiden aus triftigen Gründen im Einvernehmen mit dem Ausschuss ist möglich. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 65 Jahre alt oder gebrechlich ist oder außerhalb der Gemeinde des Genossenschaftssitzes wohnt oder in der vergangenen Wahlperiode Ausschussmitglied war.
4. Die Namen der gewählten Genossenschaftsorgane und der für die Wasserwerksgenossenschaft Zeichnungsberechtigten - § 7 {2) - sind nach jeder Wahl in zweifacher Ausfertigung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Ausschussmitglieder müssen an den Sitzungen persönlich teilnehmen.
6. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.
7. Einer Minderheit von mindestens 20 % ist über Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

§8

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss obliegt die Leitung und Besorgung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere
 - a) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b) im Bedarfsfall die Vergabe der Arbeiten an Unternehmen und Beschaffung von Materialien von Unternehmen bis zu einem Betrag von € 50.000,00;

- c) Die Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in Eigenregie;
 - d) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und die Instandhaltung der fertig gestellten Arbeiten;
 - e) die Einhebung der fälligen Genossenschaftsbeiträge und deren Verrechnung;
 - f) die Führung der Satzungsbeilagen;
 - g) die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung;
 - h) über Beschluss die Kooptierung von Fachpersonal (außenstehende Personen) in den Ausschuss bzw. in den Vorstand zur Projektberatung bzw. Projektausarbeitung oder Projektbegleitung. Diese Personen haben nur eine Beratungsfunktion und bei Beschlussfassungen des Ausschusses bzw. des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. In allen Angelegenheiten hat der Ausschuss die von der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen zu beachten.
 3. Der Obmann muss den Ausschuss je nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, einberufen.
 4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Obmann oder (wenn er abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.
 5. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

§9

Der Obmann

Der Obmann und bei seiner zeitweisen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertreten die Wasserwerksgenossenschaft nach außen.

In Angelegenheiten, die dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. Wenn in dringlichen Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Ausschusssitzung nicht möglich ist, kann der Vorstand dem Ausschuss vorbehaltene Angelegenheiten bis zu einem Betrag von € 25.000,00 selbständig entscheiden, muss aber die nachträgliche Entscheidung des Ausschusses im Wege eines Umlaufbeschlusses oder in einer umgehend einberufenen Ausschusssitzung einholen.

Für den Ausschuss und für die Wasserwerksgenossenschaft zeichnet der Obmann oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Urkunden, durch welche die Wasserwerksgenossenschaft Rechtsverbindlichkeiten eingeht, müssen vom Obmann oder bei Verhinderung, dessen Stellvertreter und einem 2. Ausschussmitglied gefertigt sein.

Der Obmann leitet auch alle Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

§ 10

Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

1. **Der Kassier** hat für jedes Geschäftsjahr oder für einen Zeitraum bis zu höchstens drei Jahre einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben sowie den Rechnungsabschluss über die abgelaufenen Geschäftsjahre aufzustellen. Der Kassier berichtet ferner der Mitgliederversammlung über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
2. **Der Kassier** steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes und des Ausschusses. Er nimmt die Einnahmen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen bzw. der vorliegenden Belege.
3. Zur Überprüfung der Rechnungen, die mit Belegen zu versehen sind und vor der Mitgliederversammlung 8 Tage lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen haben wählt die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 4 und 5 der Satzungen aus ihrer Mitte **vier** Rechnungsprüfer für die Dauer von **sechs** Jahren, die jedoch weder Ausschussmitglieder noch Ersatzmänner sein dürfen. Sie haben alle Belege sowie den Kassenstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
4. Der Rechnungsabschluss hat jährlich zu erfolgen und ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11

Einhebung von Baukostenbeiträgen

1. Baukosten, die weder durch öffentliche Subventionen noch durch Darlehen oder sonstige Mittel der Wasserwerksgenossenschaft gedeckt sind, werden entsprechend dem Jahresvoranschlag bei den Mitgliedern eingehoben. Dabei können auch geplante Investitionen laut Voranschlag berücksichtigt werden.
2. Die Kosten werden den einzelnen Mitgliedern pro bestehenden (aufrechten) Anschlusswert (Anteil) zu gleichen Teilen auferlegt.
3. Die anlässlich der Bildung einer Wassergenossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Wassergenossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.
4. Die Beiträge sind grundsätzlich in Geld zu leisten und innerhalb vier Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge sind, wenn die Einmahlung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, im Verwaltungsvollstreckungswege einzubringen.
5. Die Beiträge können über besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Arbeitsleistungen, Materiallieferungen, Zufuhr udgl. geleistet werden, wenn dies möglich ist, ohne die sachlich entsprechende und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten zu beeinträchtigen. Wenn die vom Ausschuss den einzelnen Besitzern angebotenen Naturalleistungen von diesen nicht innerhalb der gestellten Fristen bewirkt wurden, so verfällt der Anspruch auf diese Naturalleistungen

und sind die Beiträge in Geld abzustatten.

6. Bei Erweiterungen und Änderungen der in die Wasserwerksgenossenschaft einbezogenen Liegenschaften und Anlagen, durch die ein um 25% höherer Wasserverbrauch zu erwarten ist, haben die Mitglieder Ergänzungsbeiträge zu leisten.

§12

Wartung der Anlage

Mit Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage wird ein sachverständiger Wasserwart betraut.

Die Anlage ist vom Wasserwart gemäß der genehmigten Dienstanweisung instand zu halten und zu betreiben.

§ 13

Wasserbezugsgebühr

1. Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, für Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie zur Bildung einer angemessenen Rücklage für die Erneuerung haben die Mitglieder Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühren sind Frucht bringend anzulegen und dürfen nur widmungsgemäß verwendet werden.
3. Die Gesamthöhe der jährlichen Wasserbezugsgebühren muss die Jahresausgaben für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage decken sowie für eine angemessene Erneuerungsrücklage sorgen. Wird das Wasser über Hauswasserzähler abgegeben, so erfolgt die Aufteilung der Wasserbezugsgebühren nach dem Wasserverbrauch.
Auch eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) sowie Zählermiete kann vom Ausschuss festgelegt werden.
4. Die zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühren dienenden Angaben sind im Kostendeckungsplan auszuweisen.

§14

Ausscheiden von Mitgliedern

Liegenschaften und Anlagen können nachträglich im Einvernehmen aus der Wasserwerksgenossenschaft ausgeschieden werden. In solchen Fällen besteht für die Ausscheidenden kein Anspruch auf Ersatz geleisteter Beiträge.

Sie haften Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Wasserwerksgenossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe der zuletzt innegehabten Anteile. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 15

Auflösung der Wasserwerksgenossenschaft

1. Die Auflösung der Wasserwerksgenossenschaft erfolgt durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde auf Grund eines mit der erforderlichen 67% Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung der Wasserwerksgenossenschaft fällt das Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die Mitgliederversammlung kann aber mit 67% Mehrheit über das Genossenschaftsvermögen anders verfügen. Forderungen werden wie Genossenschaftsvermögen behandelt.

§16

Schlichtung von Streitfällen

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Wasserwerksgenossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis sind dem Schiedsmann/-frau vorzulegen, dieser/diese wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Der/die Schiedsmann/-frau hat eine Schlichtung des Streites anzustreben. Über jeden Streitschlichtungsversuch ist ein Protokoll anzufertigen. Gelingt die Streitbeilegung nicht binnen sechs Monaten, so können die Streitteile die zuständige Behörde anrufen.

Diese Satzung der **Wasserwerksgenossenschaft Globasnitz** wurde in der **Mitgliederversammlung am 10. April 2026** beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.

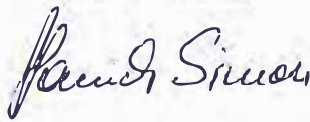
Wasserwerksgenossenschaft
9142 GLOBASNITZ

Für die Richtigkeit des Beschlusses:
Der Genossenschaftsvorstand:

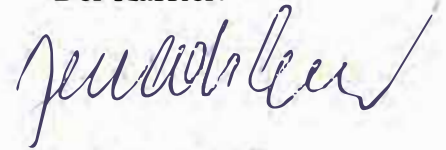
Der Schriftführer:


(Jenšac Georg)

Der Obmann:


(Harrich Simon)

Der Kassier:


(Jenschatz Emma)

Genehmigt mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom
20.07.2026, Zahl: VK-WG-97435/2026-4